

Eidgenössische Bankenkommission
Herr Zuberbühler, Direktor
Herr Zibung*
Schwanengasse 12
3001 Bern

Basel, 15. September 2006
J.4.6 / MSt/ABA

Durchforstung des Aufsichtsrechts

Sehr geehrter Herr Zuberbühler
Sehr geehrter Herr Zibung

Mit Schreiben vom 10. Juli 2006 laden Sie uns zur Stellungnahme zu Ihrem "Bericht zur Überprüfung der bestehenden Finanzmarktregulierung auf Stufe Verordnung und Rundschreiben" vom Juli 2006 ein. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und nehmen im Folgenden gerne Stellung. Insbesondere bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung bis Mitte September 2006, welche uns eine Behandlung durch unseren Verwaltungsrat erlaubte.

A. Grundsätzliches

Wir begrüßen die Bemühungen der EBK zur Durchforstung der bestehenden Finanzmarktregulierung ausdrücklich. Mit den Schlussfolgerungen und Vorschlägen aus dem Bericht zu den Stufen EBK-Verordnungen und EBK-Rundschreiben sind wir weitgehend bzw. mit den nachfolgenden Bemerkungen einverstanden. Darüber hinausgehend schlagen wir vor, zusätzlich die Stufen Gesetz und Verordnung einer analogen Überprüfung zu unterziehen. Gerne nehmen wir auch bezüglich unserer Selbstregulierung eine entsprechende Durchforstung vor.

Auf der Grundlage unserer Absprache vom Dezember 2004, Ihres Beschlusses vom Juni 2005, der neuen "Richtlinien für Finanzmarktregulierung" des EFD vom September 2005 sowie der Definition der Überprüfung des Bundesrechts als Kernprojekt innerhalb der Verwaltungsreform haben Sie eine kritische Durchsicht der bestehenden Finanzmarktregulierung vorgenommen. Wir unterstützen diese Bemühungen ausdrücklich. Bekanntlich haben wir, insbesondere im Kontext der Diskussion um die "richtige" Regulierungsintensität, auf die Notwendigkeit hingewiesen, nebst der systematischen Evaluation neuer Regulierungsprojekte (z.B. Kosten/Nutzen-Analysen) auch die bestehende Regulierung in geeigneter Frequenz einer Überprüfung auf Bedarf und Aktualität zu unterziehen. Wir halten Ihre Initiative für einen wichtigen Schritt im

Rahmen der Beibehaltung und Förderung sowohl der Sicherheit als auch der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes.

Die von Ihnen gewählte Vorgehensweise bzw. Überprüfungsmethode (vgl. Abschnitte 3.2 und 4 des Berichts) scheint uns zweckmässig, so beispielsweise die Beschränkung auf Regulierungen, die vor Ende 2004 in Kraft getreten sind, die Ausklammerung demnächst zu revidierender Regulierungen, die Auswahl von Mitteilungen mit normativem Gehalt, die Beschränkung auf die Beurteilung ganzheitlicher Regelungsbereiche, der Vergleich zwischen Status quo und Szenario "Aufhebung" sowie die "regulierungskritische" Entscheidregel für Grenzfälle.

Auch wenn das gewählte Vorgehen natürlich nicht die methodische Stringenz einer eigentlichen Kosten/Nutzen-Analyse impliziert, sind wir mit den Resultaten der Überprüfung weitgehend einverstanden. Wenige spezifische Bemerkungen zu einzelnen Regulierungstexten finden sich im anschliessenden Abschnitt B. Die Bereitschaft zur Aufhebung der erwähnten sieben Regulierungstexte würdigen wir ausdrücklich als positiv. Dabei weisen Sie selbst darauf hin, dass die Aufhebung zwar zu einer "nominalen Entlastung der Regulierungsdichte", nicht jedoch zu einer "signifikanten quantitativen Entlastung der Betroffenen" führen wird (Bericht, Abschnitt 5.3). Bezeichnenderweise ist im Anhang für alle sieben Regulierungen, für die eine Streichung vorgeschlagen wird, die Regulierungsintensität als "Niedrig" eingestuft. Von den im Bericht empfohlenen Massnahmen dürfen deshalb auf der Seite der Regulierten keine grösseren Reduktionen der Implementierungskosten erwartet werden.

Vor diesem Hintergrund befürworten wir - nebst der in diesem Durchgang untersuchten Stufen von EBK-Verordnungen und EBK-Rundschreiben - eine analoge kritische Durchsicht auch der Stufen Gesetz und Verordnung. Gerade weil quantitative Entlastungen eine Deregulierung auch auf Gesetzesstufe bedingen (Bericht, Abschnitt 6, Legalitätsprinzip), schlagen wir vor, die Überprüfung auf Gesetze (insbesondere Bankengesetz und Börsengesetz) sowie auf entsprechende Verordnungen des Bundesrates auszudehnen. Wir gehen davon aus, dass nebst Ihren im Kontext von FINMAG gemachten Vorschlägen für entsprechende Entschlackungen ein Potential für eine weitergehende Deregulierung und eventuell auch für zusätzliche Präzisierungen besteht. Hiefür dürfte ein systematisches gemeinsames Vorgehen zielführend sein; selbstverständlich sind wir gerne zur Mitwirkung in einem solchen grösseren Projekt bereit.

Parallel dazu unterziehen wir gerne auch unsere Selbstregulierung einer analogen Überprüfung. Wenngleich wir diese ebenfalls laufend punktuell beurteilen, benötigen wir für eine sorgfältige und systematische Abklärung und entsprechend fundierte Entscheide einige Wochen Zeit. Gerne werden wir Ihnen unsere Vorschläge baldmöglichst unterbreiten. In diesem Zusammenhang würden wir natürlich begrüessen, wenn auch SWX Swiss Exchange, Swiss Funds Association SFA und Treuhand-Kammer ihre jeweilige Selbstregulierung entsprechend evaluieren.

Insbesondere danken wir Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich mit den Ihrer Aufsicht Unterstellten inskünftig regelmässig über die Frage der Notwendigkeit auch der bestehenden Banken- und Finanzmarktregulierung auszutauschen. Wir schlagen vor, die bereits bestehende gemeinsame Regulierungs-Planung und -Koordination in diesem Sinne auszubauen. Unsere regelmässigen Aussprachen auf Stufe der Präsidien sind nach

unserer Beurteilung eine geeignete Plattform auch für den Austausch über die vorhandene Regulierung und Selbstregulierung.

Bezüglich der "technischen Abwicklung" der Aufhebung einzelner Regulierungsbestimmungen regen wir an, die "History" auf Ihrer Homepage nachvollziehbar zu erhalten, indem aufgehobene Texte beispielsweise in einer separaten Rubrik (z.B. Archiv) zugänglich bleiben.

B. Stellungnahme zu einzelnen Rechtstexten

- **EBK-RS 72/1 "Privatbankiers: Öffentliche Empfehlung"**
Wir teilen Ihre Beurteilung und unterstützen die Aufhebung.
- **EBK-RS 81/1 "Edelmetallgeschäfte"**
Wir teilen Ihre Beurteilung und unterstützen - insbesondere mit Blick auf die Regelung in den RRV-EBK - die Aufhebung.
- **EBK-RS 86/1 "Vorsorgegelder"**
Auch hier begrüßen wir Ihren Vorschlag einer Ausserkraftsetzung (vgl. auch Zusammenhang mit RS 72/1).
- **EBK-RS 93/1 "Bankengesetz / Aktienrecht"**
Mit Blick auf Überlegungen zur Rechtssicherheit schlagen Sie die Abschaffung des RS vor. Insbesondere vor dem Hintergrund der nicht mehr gegebenen Aktualität bzw. des Bezugs zum Aktienrecht von 1991 befürworten wir dies. Dabei gehen wir allerdings davon aus, dass auch im revidierten Aktienrecht der Vorrang spezialgesetzlicher Bestimmungen festgehalten wird (vgl. z. B. unsere Stellungnahme zur "Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im OR" vom 19. Juni 2006).
- **EBK-Mitteilung 6 (1998) betreffend Rechnungslegungsrichtlinien**
Einverstanden mit Aufhebung, keine Bemerkungen
- **EBK-RS 97/2 "Bankenrundschriften und Effekthändler"**
Speziell aufgrund der Bezugnahme auf die RS 72/1, 93/1 und 86/1 ist dieses RS mehrheitlich obsolet. Wir unterstützen deshalb die Aufhebung.
- **EBK-Mitteilung 3 (1998) betreffend Direktaufträge**
Einverstanden mit Aufhebung, keine Bemerkungen

C. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Wie eingangs erwähnt plädieren wir für eine Ausdehnung der Durchforstung auch auf andere Stufen der Gesetzgebung. Die entsprechende Projektorganisation und Zeitplanung würden wir gerne im Detail mit Ihnen besprechen.

Wir schlagen vor, diese Thematik für die geplante Aussprache vom 4. Dezember 2006 zu traktandieren. Insbesondere möchten wir bei dieser Gelegenheit allfällige Massnahmen im Bereich unserer Selbstregulierung ausführlich mit Ihnen erörtern.

Für das Interesse, das Sie unserer Haltung entgegenbringen, danken wir Ihnen. Mit der Publikation dieser Stellungnahme sind wir selbstverständlich einverstanden.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Urs Ph. Roth' and the signature on the right is 'Markus Staub'. Both are written in a cursive, flowing style.

Urs Ph. Roth

Markus Staub